

REGLEMENT

Schiedsstelle ROES

Verfahren zur Überprüfung von Einstufungen mit dem ressourcenorientierten Einreihungssystem ROES in das zentrale System des Kantons Bern

Zwischen stationären Institutionen und Bewohnenden sowie ihren Angehörigen können unterschiedliche Auffassungen über die richtige Einteilung in eine der Betreuungs- und Pflegestufen des für den Kanton Bern gültigen zentralen Systems ROES der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI entstehen. Um den Gang an zivile Gerichte zu vermeiden, hat der Heimverband Bern, die Vorgängerorganisation von SOCIALBERN, eine Schiedsstelle geschaffen, welche zur freiwilligen Überprüfung der Einstufung von den Parteien angerufen werden kann.

Der Schiedsstelle gehören vier Controller/-innen an, welche über profunde praktische Erfahrungen mit dem Einreihungssystem ROES verfügen.

1. ControllerInnen

SOCIALBERN benennt eine genügend grosse Anzahl von ControllerInnen für ROES. Diese sind Fachpersonen der Betreuung von Menschen mit Behinderung, haben eine umfassende Schulung für das System ROES absolviert und wenden es in ihrem Betrieb an.

2. Verfahren

Will eine Partei (Bewohner/Angehörige oder deren Rechtsvertreter und die Institution) die Schiedsstelle anrufen, wendet sie sich an die Geschäftsstelle von SOCIALBERN. Diese stellt der gesuchstellenden Partei dieses Reglement sowie die Liste der ROES-ControllerInnen zu.

Mittels des dem Reglement beiliegenden Antwortformular wird das Einverständnis zum Vorgehen vor der Schiedsstelle bestätigt. Daraufhin wird die Gegenpartei zum Verfahren vor der Schiedsstelle eingeladen.

Jede Partei wählt aus der Liste je eine Person ihres Vertrauens aus. ControllerInnen, die in der zur Diskussion stehenden Angelegenheit als befangen gelten können, haben die Wahl abzulehnen oder können von der Gegenpartei abgelehnt werden.

Die beiden gewählten ControllerInnen nehmen mit den Parteien Kontakt auf. Sie überprüfen die Einstufung anhand der Systemunterlagen ROES in der betroffenen Institution. Sie treten dabei in Kontakt mit dem zuständigen Institutionspersonal, mit dem/der betroffenen BewohnerIn und allenfalls deren Angehörigen oder deren Rechtsvertreter.

Die ControllerInnen sind bestrebt, das Verfahren speditiv zum Abschluss zu bringen, jedoch möglichst innerhalb von zwei Monaten. Sie fassen ihre Beurteilung in einem kurzen schriftlichen Bericht zusammen und stellen den Bericht den Parteien zu. Auf Wunsch der Parteien kann ihnen dieser Bericht zusätzlich mündlich erläutert werden.

Es obliegt den Parteien, die Empfehlungen der ControllerInnen zur Einstufung anzunehmen.

3. Sorgfaltspflicht und Datenschutz

Bei der Beurteilung und der Frage nach den relevanten Unterlagen und Vorgehensweisen sind die ControllerInnen nur an die Sorgfaltspflicht und an die Bestimmungen des Datenschutzes gebunden, nicht aber an Anträge der Parteien.

Der/die BewohnerIn oder dessen Angehörige entbinden die Personen, die den ControllerInnen Auskünfte erteilen können, von der Einhaltung von Geheimhaltungspflichten, insbesondere von der Einhaltung des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 des Strafgesetzbuches. Die ControllerInnen dürfen von Tatsachen, die sie in ihrer Funktion erfahren haben, nur so weit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung ihres Auftrages unumgänglich ist.

Die ControllerInnen verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz einzuhalten. Sie müssen insbesondere die in den Systemunterlagen von ROES festgehaltenen Personendaten vertraulich behandeln und dürfen diese nur für den Zweck der Überprüfung der Einstufung verwenden. Sie dürfen zudem keine Systemunterlagen von ROES, welche Daten der Person enthalten, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, aus dem Heim entfernen.

4. Kosten des Verfahrens

Diejenige Partei, welche die Überprüfung der Einstufung verlangt, bezahlen SOCIALBERN einen Beitrag von Fr. 400.- an die Kosten des Verfahrens. SOCIALBERN bezahlt den ControllerInnen je Fr. 200.- pro Einsatz und vergütet Ihnen die Spesen gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Kantons Bern.

Dok-Nr.:	901.03.de
Datum:	April 2005 / Mai 2013

redaktionell angepasst per 18. Juni 2020